

Riedstädter Nachrichten



Einzelpreis 0,85 Euro



Jahrgang 44 (139) · Freitag, den 29.04.2016 · Ausgabe 17/2016

www.riedstadt.de

Vatertag auf dem Wolfskeher Sportplatz

5. Mai 2016

- Ab 10.00 Uhr: Stadtteilmeisterschaften der Grundschulklassen und der Kindergärten
- Ab 9.00 Uhr: Fraport Cup - U16 Mädchen
- Ab 14.00 Uhr: Merck Cup - D1 Jugend Turnier
- Lidö Cup - E1 Jugend Turnier

Für Euer leibliches Wohl sorgt auch dieses Jahr wieder die Jugendfußballabteilung. Auf unsere Kleinen Gäste wartet eine Hüpfburg sowie die Balltombola.

Auch an die größeren Gäste haben wir gedacht, und so wird es in Zusammenarbeit mit Auszeit e.V. einen Riesenkicker geben.

Natürlich wird es auch dieses Jahr wieder interessanten Kinder- und Jugendfußball zu sehen geben.

Wir freuen uns auf euch.



TSV 1903

Wolfskehlen



Redaktionsschlussvorverlegungen

Der Redaktionsschluss wird in den nachfolgenden Wochen vorverlegt. In

KW 18 Christi Himmelfahrt auf Dienstag, 03.05.2016

KW 21 Fronleichnam auf Dienstag, 24.05.2016 12.00 Uhr im Verlag.

Bitte reichen Sie Ihre Texte rechtzeitig zu dem genannten Termin ein.

Später eingehende Beiträge können nicht mehr berücksichtigt werden. *Ihre Redaktion*



Zu jeder Zeit selbst gestalten!

Anzeigen ONLINE BUCHEN:

www.familienanzeigen.wittich.de

PM VIP-AUTOMOBILE TAXI!

0 61 58 - 8 28 15 50

Flughafentransfer, Fahrten zum Urlaubsort,
Krankenfahrten, Hochzeitsfahrten

Limousine bis 4 Fahrgäste & Bus bis 7 Fahrgäste
www.taxi-ried.de

PM Vip-Automobile GmbH, Stockstädter Str. 13, 64560 Riedstadt

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Ferenspiele: Anmeldefrist verlängert

„Abenteuerwelten“ versprechen viele Spaß- und Spielaktionen vom 18. bis 29. Juli

Nach Ablauf der ersten Anmeldefrist für die Riedstädter Ferenspiele (wir haben berichtet) stellt sich heraus, dass noch gut ein Drittel der verfügbaren Plätze zur Verfügung stehen. Es wird daher allen interessierten Eltern und Kindern weiterhin die Möglichkeit gegeben, Grundschüler der ersten bis vierten Schulklassen für den Ferenspaß anzumelden. Neuer Anmeldeschluss ist nunmehr am **Freitag, 20. Mai 2016**. Das Motto der Riedstädter Ferenspiele vom **18. bis 29. Juli** lautet in diesem Jahr Abenteuerwelten und lässt damit viele ganz unterschiedliche Spaß- und Spielaktionen zu. Wie gewohnt wird die Ferienaktion an der beiden Standorten im Volkspark Goddelau sowie rund um die Sport- und Kulturhalle Leeheim stattfinden. Insgesamt können bis zu 160 junge Riedstädterinnen und Riedstädter bei den städtischen Ferenspielen ein abwechslungsreiches Programm erleben. Die Ferienaktion ist für sieben- bis zehnjährige Grundschul Kinder der ersten bis vierten Schulklassen geplant und findet während der beiden ersten Sommerferienwochen werktags von 10:00 bis 16:00 Uhr statt. Bei den Ferenspielen werden bis zu 80 Kinder aus Goddelau, Crumstadt und Wolfskehlen im Jugendhaus Goddelau und rund um den Volkspark betreut. Für weitere 80 Kinder aus Leeheim und Erfelden steht die Sport- und Kulturhalle Leeheim mit dem angrenzenden Gelände zur Verfügung. Ein Bus bringt die Kinder morgens aus den einzelnen Stadtteilen zum Gelände in Goddelau oder Leeheim und nachmittags wieder nach Hause. Alle Ferenspiel Kinder werden während der Betreuungszeiten auf dem Gelände gepflegt.

Der Kostenbeitrag der Eltern beläuft sich je Kind wie im vergangenen Jahr auf 190 Euro. Bei Geschwistern werden für das zweite Kind 95 Euro und das dritte Kind 47,50 Euro fällig. Für Kinder, die einen Stadtpass besitzen, ermäßigt sich der Teilnehmerpreis auf 20 Euro.

Anmeldeformulare sind weiter am Empfang des Rathauses und im Jugendbüro Riedstadt (Rathausplatz 1, Riedstadt-Goddelau, Erdgeschoss, Zimmer 7, Telefon 06158 181-414) erhältlich. Den Vordruck kann man sich auch zu Hause über die städtische Internetseite (www.riedstadt.de) am Computer ausdrucken (Rubrik Bürgerservice / Rathaus / Herunterladbare Dateien / Jugendbüro).



Spaß bei den städtischen Ferenspielen (Archivfoto von 2015)

Ausscheiden und Nachrücken in der Stadtverordnetenversammlung Riedstadt

Nach ihrer Wahl zu ehrenamtlichen Stadträten in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 21. April 2016 haben die Stadtverordneten Albrecht Ecker (SPD) Karlheinz Effertz (SPD), Andreas Hirsch (SPD), Richard Kraft (CDU), Norbert Schaffner (GLR), Wilhelm Wald (CDU) und die Stadtverordnete Melanie Dörr (CDU) schriftlich ihren Verzicht auf das Mandat erklärt. Gemäß § 34 Abs. 3 des Hess. Kommunalwahlgesetzes (KWG) stelle ich hiermit fest, dass die genannten Personen somit aus der Stadtverordnetenversammlung Riedstadt ausgeschieden sind und die nachfolgenden Bewerber des Wahlvorschlages der jeweiligen Partei bzw. Wählergruppe mit sofortiger Wirkung in die Stadtverordnetenversammlung nachgerückt sind:

- Markus Kretschmann, wohnhaft Neue Straße 8, 64560 Riedstadt (für die CDU)
- Tim Steinmann, wohnhaft Saalburgstraße 7, 64560 Riedstadt (für die CDU)
- Doris Senft, wohnhaft Oleanderweg 1, 64560 Riedstadt (für die CDU)
- Norbert Kummer, wohnhaft Rosenhof 20, 64560 Riedstadt (für die SPD)
- Thomas Caster, Maria-Montessori-Straße 12, 64560 Riedstadt (für die SPD)
- Günther Ittershagen, wohnhaft Ahornweg 2, 64560 Riedstadt (für die SPD)
- Vera Bock, wohnhaft Altrheinweg 10, 64560 Riedstadt (für die GLR)

Der Magistrat wird ergänzt durch Frank Fischer (Freie Wähler) und Thomas Boller (Die Linke), die beide nicht als Mitglied der Stadtverordnetenversammlung gewählt waren, jedoch nunmehr gemäß § 65 Abs. 2 HGO von der Bewerberliste der Freien Wähler bzw. „Die Linke“ zu streichen sind. Der als Stadtverordneter gewählte Bewerber Matthias Dey (SPD) hat mit Schreiben vom 14. März 2016 – und damit noch vor der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung – seinen Verzicht auf ein Mandat erklärt und wurde daher von der Bewerberliste der SPD gestrichen. Gegen diese Feststellung ist gemäß § 34, Abs. 4 KWG die Möglichkeit des Einspruchs gegeben. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Gemeindevahlleiter der Stadt Riedstadt, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt (Rathaus), binnen einer Frist von zwei Wochen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung einzureichen.

gez. Werner Amend, Gemeindevahlleiter

Hauptsatzung der Stadt Riedstadt

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl., S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt am 21. April 2016 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gemäß § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 - a) Erwerb, Tausch, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken bzw. die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 150.000,00 Euro im Einzelfall oder unbegrenzt soweit die Stadtverordnetenversammlung einen Grundsatzbeschluss über die Höhe des Verkaufspreises gefasst hat.
 - b) Entscheidungen, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von 150.000,00 Euro im Einzelfall,
 - c) Vergabe von Bauarbeiten und Lieferungen sowie sonstiger Leistungen bis zu einer Auftragssumme von 500.000,00 Euro im Einzelfall,
 - d) Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB),
 - e) Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
 - f) Stundung von Forderungen mit einem Betrag von höchstens 25.000,00 Euro im Einzelfall auf höchstens 36 Monate,
 - g) Niederschlagung von Forderungen bis zu einem Höchstbetrag von 10.000,00 Euro im Einzelfall,
 - h) Erlass von Forderungen bis zu einem Höchstbetrag von 5.000,00 Euro im Einzelfall
 - i) Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen
- (4) Die Entscheidung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen, die die unter Buchstaben f) bis h) genannten Höchstbeträge überschreiten, wird gemäß § 50 Abs. 1 HGO dem Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss bis auf Widerruf übertragen.

- (5) Der Magistrat hat der Stadtverordnetenversammlung über seine Beschlussfassung schriftlich zu berichten:
In den Fällen des Abs. 3 a und b ab 50.000,00 Euro
In den Fällen des Abs. 3 c ab 250.000,00 Euro

§ 2

Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wird auf 37 festgelegt.
(2) Die Stadtverordnetenversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf drei festgelegt.

§ 3

Magistrat

- (1) Der Magistrat arbeitet kollegial. Er besteht aus dem/der hauptamtlichen Bürgermeister/in und den Stadträten.
(2) Die Zahl der Stadträte beträgt neun. Die Stelle des/der Ersten Stadtrats/Stadträtin wird ehrenamtlich verwaltet.

§ 4

Ausländerbeirat

- (1) Der Ausländerbeirat besteht aus 7 Mitgliedern.
(2) Bei der Wahl zum Ausländerbeirat wird die Briefwahl zugelassen.

§ 5

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie anderer Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck in dem amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Riedstadt („Riedstädter Nachrichten“) im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO bekannt gemacht. Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekanntzumachen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die „Riedstädter Nachrichten“ den bekanntzumachenden Text enthalten.
(2) Abweichend von Abs. 1 werden die Ladungen zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und des Ausländerbeirates durch Aushang an der Bekanntmachungstafel des Rathauses in Riedstadt-Goddelau, Rathausplatz 1, öffentlich bekannt gemacht. Die bekannt zu machenden Schriftstücke dürfen frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges vollendet. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählen nicht mit.
(3) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
(4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von vierzehn Tagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung in Riedstadt, Stadtteil Goddelau, Rathausplatz 1, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem die Auslegungsfrist endet.
(5) Soll ein Bebauungsplan in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt nach Abs. 1 bekannt, dass der Bebauungsplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Sie gibt dabei an, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Sie hält Bebauungsplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft.
(6) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form des Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 6

Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

- (1) Die Stadt kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
(2) Personen, die als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Ausländerbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Stadt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten: Vorsitzende oder Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung = Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
Stadtverordnete oder Stadtverordneter = Ehrenstadtverordnete oder Ehrenstadtverordneter
Bürgermeisterin oder Bürgermeister = Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
Stadträtin oder Stadtrat = Ehrenstadträtin oder Ehrenstadtrat
Mitglied des Ausländerbeirates = Ehrenmitglied des Ausländerbeirates
Vorsitzende oder Vorsitzender des Ausländerbeirates = Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender des Ausländerbeirates
Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte = eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren“-
Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.
(3) Die Entscheidung über die Verleihung trifft die Stadtverordnetenversammlung.
(4) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
(5) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.
(6) Die Regelungen der Satzung der Gemeinde Riedstadt über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten vom 10. Mai 2001 bleiben hiervon unberührt.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 02. Mai 2011 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Riedstadt, den 21. April 2016
Der MAGISTRAT der Stadt Riedstadt
Werner Amend, Bürgermeister

Sirenen werden überprüft

am 30. April 2016 kann es laut werden

Am letzten Samstag im April heulen wieder überall im Kreis die Sirenen. Wie in der Vergangenheit werden auch in diesem Jahr zur Unterrichtung der Bevölkerung und Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Alarmierungsanlagen im Kreis zwei Sirenenprobetriebe durchgeführt. Regelmäßiger Termin für die erste Überprüfung des Jahres ist der letzte Samstag im April. Für das laufende Jahr ergibt sich somit als Termin Samstag, den 30. April.

Der Probetrieb wird in der Zeit von 11 bis 11.30 Uhr in allen Kommunen des Kreises durchgeführt. Dabei wird das Signal „Warnung der Bevölkerung“ (1 Minute Heulton, auf- und abschwelld) ausgelöst. Dieses Signal dient bei Großschadensereignissen zur Warnung vor akuten Gefahren. Die Bevölkerung wird damit im Ernstfall aufgefordert, nähere Hinweise über die Art der Gefährdung und damit verbundene besondere Verhaltensregeln dem regionalen Rundfunk zu entnehmen. Das Sirensignal zur Warnung der Bevölkerung unterscheidet sich deutlich von dem zweiten denkbaren Sirensignal, einem zweimal unterbrochenen Dauerton von einer Minute Länge, der Feueralarm anzeigt. In der Stadt Kelsterbach wird bei der Sirenenprobe zusätzlich das Sirensignal „Entwarnung“ ausgesendet. Es handelt sich um einen einminütigen durchgehenden Dauerton.

Mit dem Sirenenprobetrieb werden Testläufe und Probewarnungen des elektronischen Warn- und Informationssystems KATWARN verbunden. Dazu erfolgen Testwarnungen unmittelbar vor und nach Beendigung der Sirenenprobe, mit denen über KATWARN auf die anstehende Aktivierung der Sirenen aufmerksam gemacht wird. KATWARN wurde 2014 im Kreis Groß-Gerau eingeführt und hat derzeit etwa 7.000 Nutzer. Mittels KATWARN kann man sich per Email, über Handy oder SMS bzw. Smartphone per App warnen lassen.

Ein Merkblatt mit der Bedeutung der Sirensignale kann beim Fachdienst Gefahrenabwehr unter 06152/989-906 oder katastrophen-schutz@kreisgg.de kostenlos angefordert werden. Infos zur Einrichtung und zum Betrieb von KATWARN gibt es in der Broschüre „Warnung und Information der Bevölkerung im Kreis Groß-Gerau“, die auf der Homepage www.gg112.de heruntergeladen werden kann.

„Wann ist der richtige Zeitpunkt?“



Baustopp am „Dreimaster“ in Erfelden
(Foto: Stadt Riedstadt)

Die Riedstädter CDU und die Freien Wähler haben öffentlich die Informationspolitik der Stadt bezüglich der geplanten Flüchtlingsunterkünfte in Erfelden im ehemaligen Restaurant „Dreimaster“ kritisiert (Ried-ECHO vom Samstag, 16. April). Bürgermeister Werner Amend nimmt hierzu wie folgt Stellung: „Eine frühzeitige Bürgerinformation zu geplanten Flüchtlingsunterkünften wäre sinnvoll und nötig“. Diese Aussage der Freien Wähler ist eine Binsenweisheit und natürlich teile ich sie auch. Als verantwortlicher Bürgermeister will ich dafür sorgen, dass Bürgerinnen und Bürger unterrichtet sind, wenn in ihrer Nachbarschaft Unterkünfte für Asylbewerber und Geflüchtete errichtet werden. Es stellt sich nur die entscheidende Frage: Wann ist der richtige Zeitpunkt dafür? Bei sogenannten Bauvoranfragen gab es schon mehrfach Projekte, mit denen Investoren Flüchtlingsunterkünfte innerhalb Riedstadts neu bauen oder Altbauten umgestalten wollten. Das Thema und die Notlage der Kommunen haben hier zu einem kleinen Wirtschaftswunder geführt. Häufig passieren solche Anfragen von Kaufanwärtern zu einem Zeitpunkt, in dem weder die Finanzierung gesichert, noch ein Kaufvertrag unterschriftsreif ist, geschweige denn eine Baugenehmigung vorliegt. Ich habe als Bürgermeister kein Interesse daran, Bürger bei dem sensiblen Thema Flüchtlingsunterbringung zu verunsichern. Deshalb kann eine Bürgerbeteiligung aus meiner Sicht erst dann erfolgen, wenn ein Projekt spruchreif ist und tatsächlich zur Realisierung ansteht. Im konkreten Fall des Bauvorhabens „Dreimaster“ ist festzustellen, dass die vom Kreis erteilte Baugenehmigung mit Auflagen versehen ist. Der Investor hätte erst bauen dürfen, wenn vorher die Fragen der erforderlichen Stellplätze und Zufahrt sowie der Ver- und Entsorgung des Geländes mit der Stadt geklärt wären. Nach dieser Klärung, wenn alle Unwägbarkeiten ausgeräumt und das Projekt in die Realisierung geht, ist für mich der richtige Zeitpunkt erreicht für eine Information der Öffentlichkeit. Es liegt in der Verantwortung des Bauherrn, dass er ohne Erfüllung dieser Auflagen widerrechtlich mit der Umsetzung des Bauvorhabens begonnen hat. Folgerichtig wurde gegen ihn ein Baustopp verhängt.

Der Magistrat wird bei allen Bauprojekten in Sachen Flüchtlingen generell um eine politische Einschätzung gebeten, ob ein Standort und die im Einzelfall vorgesehene Belegung als „sozial verträglich“ eingestuft werden kann. So ist auch im März auf eine entsprechende Anfrage eines möglichen Käufers entschieden worden, ob im Gasthaus „Zur Krone“ möglicherweise 120 oder 60 Personen unterkommen könnten. Auch ohne Besichtigungstermin vor Ort war der Magistrat der Auffassung, dass eine Bündelung einer solch großen Zahl von Flüchtlingen als nicht geeignet erscheint. Obwohl mittlerweile weit weniger Flüchtlinge in Deutschland ankommen – in diesem Jahr muss Riedstadt noch immer etwa 400 Personen aufnehmen. Die Stadt ist deshalb für jedes Investitionsprojekt dankbar, das den hier ankommenden Flüchtlingen eine menschenwürdige Unterkunft verschafft. Ohne private Investoren wäre diese Aufgabe angesichts der Haushaltslage nicht zu schultern. „Jede geplante Unterkunft ist besser als eine ungeplante Notunterbringung in Sporthallen“, so Werner Amend.

Angesichts solcher Notlagen ist es freilich auch ein frommer Wunsch, wenn die Freien Wähler empfehlen, bei der Flüchtlingsunterbringung jeden Riedstädter Stadtteil „gleich stark zu berücksichtigen“.

Neuer Magistrat im Amt

Nach der Kommunalwahl am 6. März hat sich die neue Stadtverordnetenversammlung am vergangenen Donnerstag (21.) konstituiert. Dabei wurde Niels Quante (SPD) aus Erfelden einstimmig zum Stadtverordnetenvorsteher gewählt. In der Sitzung des Stadtparlamentes wurde auch der Magistrat für seine fünfjährige Amtszeit (2016 bis 2021) neu gewählt. Die neun ehrenamtlichen Stadträte setzen sich aus drei Mitgliedern der SPD, drei der CDU und je einem Vertreter der GLR, der Linken und der Freien Wähler zusammen.

Zusammen mit dem Bürgermeister, der von der Bürgerschaft direkt gewählt wurde und gleichzeitig als Sprecher des Magistrats fungiert, bilden somit nunmehr zehn Riedstädterinnen und Riedstädter das oberste Verwaltungsorgan der Stadt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Bürgermeisters den Ausschlag.

Der Magistrat – quasi die Regierung Riedstadts – ist zuständig für Beschlüsse zur Erledigung der laufenden Verwaltung, sofern sie die Entscheidungsbefugnisse des Bürgermeisters oder der Fachbereichsleiter im Rathaus übersteigen. Er vertritt die Stadt im Rechtsverkehr und bereitet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor. Der Magistrat setzt außerdem die vom Parlament getroffenen Entscheidungen um. Er ist ein Kollegialorgan, das heißt, in ihm arbeiten Personen aus den in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Parteien und Wählergruppen kollegial zusammen. Das Gremium tagt generell vierzehntätig dienstags nachmittags; die Sitzungen sind nichtöffentlich.



Unser Foto zeigt die Mitglieder des Magistrats: (von links nach rechts) Wilhelm Wald (CDU), Norbert Schaffner (GLR), Bürgermeister Werner Amend (parteilos), Melanie Dörr (CDU), Richard Kraft (CDU), Albrecht Ecker (SPD), Frank Fischer (FW), Erster Stadtrat Andreas Hirsch (SPD), Thomas Boller (Die Linke), Karlheinz Effertz (SPD) und den neu gewählte Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung Niels Quante (SPD).

POLIZEIBERICHTE

Gernsheim/Stockstadt/Biebesheim/Wolfskehlen: Polizei und Ordnungsämter kontrollieren Gaststätten

Gernsheim (ots) - In einer gemeinsamen Aktion haben Beamte der Polizeidirektion Groß-Gerau und Mitarbeiter der Ordnungsämter der Gemeinden Gernsheim und Biebesheim am Dienstag (19.04.) in den Abendstunden mehrere Lokale und Gaststätten in Gernsheim, Biebesheim, Stockstadt und Wolfskehlen genauer unter die Lupe genommen. Insgesamt wurden hierbei 56 Personen kontrolliert und mehrere Verstöße wegen abgelaufenen und illegalen Spielautomaten festgestellt. Die Betreiber erwarten nun entsprechende Ordnungswidrigkeitsverfahren. In einem Bistro in Biebesheim fanden die Ordnungshüter bei der Personenkontrolle eines 34-jährigen Mannes außerdem eine Kleinmenge Amphetamin. Auf ihn wartet nun ein Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz. Die Gaststättenkontrollen werden fortgesetzt.

Riedstadt-Erfelden: Exhibitionist am Kühkopf / Wer kennt den Mann?

(24.04.) gegen 16.45 Uhr in schamverletzender Weise einer Frauengruppe im Bereich des Forsthauses am Kühkopf zeigte, hat die Polizei auf den Plan gerufen. Der Mann ist 35-40 Jahre alt, 170-180 cm groß, hat dunkle, kurze Haare und ein insgesamt südosteuropäisches Erscheinungsbild. Er trug eine Jeans und einen rötlichen Pullover. Sachdienliche Hinweise werden erbeten an die Polizeistation Groß-Gerau unter der Telefonnummer 06152/1750.

Riedstadt-Wolfskehlen: Apotheke im Visier von Kriminellen / Täter treten Glastür ein

Riedstadt (ots) - Eine Apotheke in der Lise-Meitner-Straße im Industriegebiet von Wolfskehlen geriet in der Nacht zum Dienstag (26.04.) in das Visier von Kriminellen. Die Täter traten eine gläserne Schiebetür ein und verschafften sich so Zutritt in den Verkaufsraum. Sie öffneten Kassen und entwendeten mehrere hundert Euro. Wer in diesem Zusammenhang verdächtige Beobachtungen gemacht hat, wird gebeten, sich mit der Kriminalpolizei in Rüsselsheim (Kommissariat 21/22) unter der Telefonnummer 06142/6960 in Verbindung zu setzen.